

TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG • Langemarckstr. 20 • 45141 Essen

Landmarken AG – Herrn Stephan Weitz
Karmeliterstraße 10
52064 Aachen

über:

Beratungsgesellschaft für kommunale Infrastruktur mbH
Herrn Dipl.-Ing. Uwe Schulz
Jülicher Straße 318 – 320; 52070 Aachen

**TÜV NORD Systems
GmbH & Co. KG**
Prozesstechnologie
Anlagensicherheit - Essen
Langemarckstr. 20
45141 Essen
Tel.: 0201 825-0
Fax: 0201 825-2858
essen@tuev-nord.de
www.tuev-nord.de

TÜV®
Datum
17.08.2021

Ihre Nachrichtl vom
07. April 2021 (E-Mail)
12. Juli 2021 (TelKo)

Ansprechpartner/in
Jürgen Farsbotter
jfarsbotter@tuev-nord.de

Durchwahl
Tel.: 2597

Bitte bei Antwort angeben
1453.IP.20200525.083438

Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 840 der Stadt Krefeld „Untergath / westlich Bäckerpfad“, Stand 13. bzw. 14. Januar 2021

hier: Abstandsproblematik Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie (Betriebsbereiche Evonik und Solenis)

Sehr geehrter Herr Weitz, sehr geehrter Herr Schulz,

im Rahmen des o. g. Verfahrens wurde seitens der Stadt Krefeld eine gutachterliche Stellungnahme als Grundlage für die Offenlage erbeten, die insbesondere Aussagen dazu enthalten soll,

- ob der angemessene Abstand von 100 m nach Rücksprache mit den Betriebsbereichen und Überprüfung der Sach- und Rechtslage bestätigt werden kann und
- ob die textlichen Festsetzungen als sachgerecht bewertet werden können.

Der angemessene Abstand der beiden in Rede stehenden benachbarten Betriebsbereiche wurde vor Jahren bereits nach den Vorgaben des Leitfadens KAS 18¹ bestimmt; hier sei primär auf unser Gutachten von November 2011² verwiesen.

Des Weiteren machen, wie bereits im Zusammenhang mit konkreten Bauvorhaben an anderen Stelle

¹ Kommission für Anlagensicherheit (KAS): Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ der KAS-Arbeitsgruppe „Fortschreibung des Leitfadens SFK/TAA-GS-1“, November 2010 (Leitfaden KAS 18)

² TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG: Gutachten zur Verträglichkeit von Bebauungsplänen der Stadt Krefeld mit den Betriebsbereichen Evonik Stockhausen GmbH und Ashland Deutschland GmbH, Krefeld unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie, Geschäftsnummer SEP – 530 /11, November 2011

in der Nachbarschaft der Betriebsbereiche in den Jahren 2016 und 2020 ausgeführt, unterdessen erfolgte Ergänzungen des Leitfadens KAS 18 durch die Arbeitshilfe KAS 32³ ⁴sowie der (unterdessen – aus gänzlich anderen Gründen - nicht weiter verfolgte) Entwurf einer Technischen Anleitung Abstand (TA Abstand)⁵ aus den nachstehenden Gründen die folgende, über die Ergebnisse des o. g. Gutachtens hinausgehende Nachbewertung in Ergänzung des Gutachtens aus 2011 notwendig.

Insgesamt waren die im Gutachten 2011 ermittelten angemessenen Abstände durchweg vergleichsweise klein und erreichen nicht einmal in alle Richtungen die Außengrenze der Betriebsbereiche (Werksgelände). Aus diesen Gründen hatten die Sachverständigen über die Vorgaben des Leitfadens KAS 18 hinaus in diesem Gutachten 2011 empfohlen, die ermittelten angemessenen Abstände durch einen generellen angemessenen, den Betriebsbereich „umhüllenden“ Abstand von 150 Metern um die Außengrenze der Betriebsbereiche / des Werksgeländes (ausgenommen prozessferne Infrastruktur, wie Büro, Verwaltung, Vertrieb etc.) – d. h. bezogen auf das hier zu beurteilende Plangebiet ab der Ostkante der Straße Bäckerpfad – zu ergänzen.

Die Abstandswerte wurden 2011 – mit Ausnahme der Empfehlung des generell empfohlenen „umhüllenden“ Abstandswertes, der alle Abstandswerte, die einzelnen konkreten Gefahrenpotentialen zuzuordnen sind, mehr als abgedeckt - für beide untersuchten Betriebsbereiche streng nach den Methoden und Modellen des Leitfadens KAS 18 ermittelt.

Der ergänzend zu 150 Meter vorgeschlagene generelle Abstandswert beruht allerdings auf einer konservativen (pessimistischen) fachtechnischen Einschätzung und Bewertung der Sachverständigen, die seit Jahren und auch weiterhin heute – nach Veröffentlichung der Arbeitshilfe KAS 32 im November 2014 – so neu zu hinterfragen ist. Wenngleich die entsprechenden Diskussionen weiterhin nicht abgeschlossen sind so zeigt sich doch, dass ein derart vergleichsweise großer „Mindestabstand“ nicht mehr als angemessen angesehen wird. Im Detail sei hierzu verwiesen auf

1. Arbeitshilfe KAS 32, erste Fassung November 2014 – dort wurde ein Mindestabstand generell abgelehnt (ein enthaltenes Minderheitenvotum trägt diese Sichtweise allerdings nicht mit)

³ Kommission für Anlagensicherheit (KAS): Arbeitshilfe - Szenarienspezifische Fragestellungen zum Leitfaden KAS-18, herausgegeben im November 2014 (KAS 32); dort Abschnitt 6.4

⁴ Kommission für Anlagensicherheit (KAS): Arbeitshilfe - Szenarienspezifische Fragestellungen zum Leitfaden KAS-18, herausgegeben im November 2015 (KAS 32-2);

⁵ Team Ewen im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt - Handlungsempfehlungen für die Ermittlung angemessener Sicherheitsabstände, Stand 18.12.19 (Unterlage nicht öffentlich, ohne offizielle Angabe des Herausgebers); unterdessen teilweise – redaktionell integriert in den Forschungsbericht Unterstützung der Erarbeitung einer Verwaltungsvorschrift zum angemessenen Sicherheitsabstand ([Unterstützung der Erarbeitung einer Verwaltungsvorschrift zum angemessenen Sicherheitsabstand | Umweltbundesamt](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/5750/publikationen/2021-03-25_texte_48-2021_sicherheitsabstand_anh_1.pdf)) - veröffentlicht in https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/5750/publikationen/2021-03-25_texte_48-2021_sicherheitsabstand_anh_1.pdf

2. Arbeitshilfe KAS 32, zweite Fassung November 2015 – dort wurde mangels Einigung eine Aussage nicht getroffen, so dass es bei einer Detailbetrachtung bliebe
3. Entwürfe zur TA Abstand bzw. zu „Handlungsempfehlungen für die Ermittlung angemessener Sicherheitsabstände“, Entwurf vom 18.12.2019 – dort wird ein Mindestabstand von 100 Metern vorgeschlagen

Damit würde heute dieser Wert je nach Sichtweise (1) entfallen, (3) merklich kleiner ausfallen oder (2) durch eine vergleichsweise aufwendige Untersuchung anderer an dessen Stelle tretender „kleiner“ Gefahrenpotentiale (Abstandswerte 0 m bis 100 m o. ä.) rund um das Werksgelände – im vorliegenden Fall auf den Teilflächen nahe der Westgrenze des Werksgeländes - ersetzt werden.

Jedenfalls werden über die Vorgaben des Leitfadens KAS 18 hinausgehende Mindestabstände über 100 Meter in den Fällen, wo die für konkrete Gefahrenpotentiale ermittelten Abstandswerte nicht über die Außengrenzen des Betriebsbereichs hinausgehen, unterdessen in Fachkreisen als regelmäßig zu konservativ (pessimistisch) und damit nicht mehr als angemessen zur pauschalen Beschreibung der Situation, angesehen.

Stattdessen entspricht heute eine – wenigstens überschlägige - Ermittlung eines konkreten Abstandswerts anhand der tatsächlich nahe der Außengrenzen vorhandenen stofflichen Gefahrenpotentiale oder – wenn ebenda keine konkreten stofflichen Gefahrenpotentiale (insbesondere Flüssiggase [Gefahrenpotential Explosion] oder flüchtige toxische Stoffe) sinnvoll lokalisiert werden können - die Empfehlung eines „umhüllenden“ Abstandswertes von **maximal 100 Metern, bei ausschließlichen und begrenzten Brandgefahren allerorten vorhandener Art auch nur 50 Metern** der in Fachkreisen eher üblichen Vorgehensweise.

- In der Größenordnung von 50 Metern liegen die errechenbaren Abstandswerte bspw. für Flüssigkeitsbrände auf einer einzelnen, kleineren Fahrzeugabstellfläche oder für die Druckwirkungen infolge Explosion bei der Freisetzung von Flüssiggas aus größeren, aber handelsüblichen Einzelgebinden.
- In der Größenordnung von 100 Metern liegen die errechenbaren Abstandswerte bspw. für einen typischen, voll ausgebildeten Brand in einem Brandabschnitt industrieller Größe oder für die großflächige Verdunstung handelsüblicher, gewerblich genutzter – zumeist nicht als „Störfallstoff“ eingestufte – Chemikalien.

Im hier in Rede stehenden Bereich entlang der Straße Bäckerpfad – und teils auch an anderen Außengrenzen des Werksgeländes - befinden sich mehrgeschossige Produktionsgebäude mit einigem Stoff-

inventar sowie kleinere Tank- oder Gebindelager (allerdings keine relevanten Mengen leicht flüchtiger, toxischer Gefahrstoffe) – nahezu direkt an der Außengrenze der Betriebsbereiche/ des Werksgeländes, mithin möglicherweise über das allortigen Vorhandene hinausgehende Gefahrenpotentiale. Aus diesem Grunde wird seitens der Sachverständigen ein – weiterhin konservativer (pessimistischer) - Abstandswert von 100 Metern um die Außengrenze des Werksgeländes empfohlen.

Der vorstehend hergeleitete, konservativ (pessimistisch) bestimmte, angemessene Abstand von 100 Metern - um die Außengrenze der Betriebsbereiche / des Werksgeländes - aus den Untersuchungen 2011 bzw. 2016 / 2020 erfasst im in Rede stehenden Plangebiet die Teilflächen GE 1.4 und GE 1.5. Auch dieser „reduzierte“ „umhüllende“ Abstandswert deckt weiterhin alle Abstandswerte, die einzelnen konkreten Gefahrenpotentialen zuzuordnen sind, ab.

Nach Rücksprache mit den beiden Betriebsbereichen wurden seit den zurückliegenden Untersuchungen keine relevanten technischen oder organisatorischen Änderungen in den, den angemessenen Abstand bestimmenden Anlagen bzw. hinsichtlich der entsprechenden Stoffe durchgeführt, die möglicherweise Anlass für eine Vergrößerung der seinerzeit bestimmten Abstandswerte geben könnten.

Die Sachlage ist insoweit unverändert.

Des Weiteren ist der Leitfaden KAS 18 in der 2011 zugrunde gelegten Fassung weiterhin – bis auf hier nicht relevante geringfügige Korrekturen und Ergänzungen – unverändert gültig. Er sowie die in diesem zur Beurteilung herangezogenen Grenzwerte (ERPG 2) wurden bis dato vielfach von den Gerichten als „... grundsätzlich eine geeignete Grundlage zur behördlichen/gerichtlichen Festlegung des angemessenen Abstands zwischen einem Störfallbetrieb und einem heranrückenden öffentlich genutzten Gebäude im Sinne des Art. 12 Abs. 1 Seveso II RL ...“ bewertet. Demnach „ ... ist es sachgerecht, den Abstand zwischen einem Störfallbetrieb und einem heranrückenden öffentlich genutzten Gebäude auf der Beurteilungsbasis der ERPG 2 Werte festzulegen ...“ (vereinfacht und abgekürzt zitiert aus⁶). Die entsprechende Aussage hat offensichtlich auch Gültigkeit im vorliegenden Fall, wenngleich dieser nicht ein einzelnes öffentlich genutztes Gebäude, sondern die Planung von möglicherweise in Teilen ein öffentlich genutztes Gebiet darstellenden Nutzungen zum Gegenstand hat. **Insoweit ist auch die Rechtslage nach unserer Kenntnis unverändert.**

⁶ Urteil des Hessischen VGH vom 11.03.2015 - 4 A 654/13

Hinsichtlich der (textlichen) Festsetzungen ist festzustellen, dass der B-Plan-Entwurf die aus dem Abstandsgebot Art. 13 der Seveso-III-RL folgenden Einschränkungen (hier für GE 1.4 und GE 1.5) angemessen aufnimmt, indem er schutzbedürftige Nutzungen im Sinne des Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie soweit bereits auf der planerischen Ebene möglich generell ausschließt. Damit ist dem Abstandsgebot bereits auf planerischer Ebene aus fachtechnischer Sicht weitmöglich Rechnung getragen. Zudem sieht er - unter III. Hinweise, Nr. 3 - eine Nachweispflicht der Zulässigkeit der jeweiligen Ansiedlung in den Teilflächen GE 1.4 und GE 1.5 im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vor. Diese Regelung ergänzt die vorgesehenen dezidierten textlichen Festsetzungen, dürfte angesichts der bereits weitgehenden planerischen Vorgaben allerdings eher nur für eventuelle Zweifelsfälle relevant sein. An die, bei Umsetzung der textlichen Festsetzungen des B-Plans in den Teilflächen GE 1.4 und GE 1.5 zulässigen Nutzungen ergeben sich damit im Allgemeinen keine Anforderungen aus dem Abstandsgebot Art. 13 der Seveso-III-RL. Denn die Festsetzungen sind ja gerade derart getroffen, dass ebenda solche Nutzungen, die dem Abstandsgebot Art. 13 der Seveso-III-RL unterfallen würden, generell ausgeschlossen sind. Eine Festlegung ergänzender Anforderungen für "Zweifelsfall-Nutzungen" ist auf planerischer Ebene generell nicht sinnvoll möglich, sondern müsste einzelfallbezogen auf der Genehmigungsebene erfolgen.

Damit sind die textlichen Festsetzungen als sachgerecht zu bewerten.

Für den Fall, dass sich zukünftig – bspw. im Rahmen einer erneut in Diskussion befindlichen „Technischen Anleitung Abstand“ – die sachlich-fachlichen oder rechtlichen Grundlagen zur Ermittlung oder Bewertung angemessener Abstände, bspw. hinsichtlich anzusetzender Szenarien und Modelle sowie Grenzwerten ändern, sind diese Änderungen auf der nachgelagerten Ebene der Vorhabenzulassung zu würdigen. Dies hätte allerdings ohnehin nur dann ggf. inhaltliche Konsequenzen zur Folge, wenn entsprechende Änderungen zu größeren angemessenen Abständen – mithin zu einer umfangreicheren Überdeckung des Plangebiets – führen würden und in den ggf. neu hinzukommenden Flächen (nach den vorgesehenen Festsetzungen des B-Plans dort zulässigerweise) schutzbedürftige Nutzungen im Sinne des Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie zu realisieren beantragt würden.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit dieser Stellungnahme weiterhelfen konnten;
mit freundlichen Grüßen

J. Farsbotter
(bekannt gegebener Sachverständiger nach § 29b BImSchG)